

1. Zweck

In diesem Dokument wird das Verfahren für die Behandlung von Disziplinarangelegenheiten festgelegt.

2. Anwendbarkeit

- 2.1 Dieses Verfahren ist ab dem Datum zu Beginn und zum Ende dieses Dokuments anzuwenden.
- 2.2 Sie gilt für Mitglieder des SEG-Vorstandes, Inhaber von SEG-Standardzertifikaten und SEG-Mitglieder.
- 2.3 Sie gilt, wenn Vorwürfe wegen Verstößen gegen die Anforderungen der SEG-Mitglieder, den Verhaltenskodex, den SEG-Standard, die Kommunikationsrichtlinien oder andere SEG-Verfahren oder -Anforderungen bestehen.

3. Vorgehensweise

- 3.1 Nach Eingang des Vorwurfs eines Verstoßes wird ein Mitglied des SEG-Vorstands vom Vorsitzenden zur Untersuchung ernannt (der „Ermittler“). Zwei der übrigen Mitglieder des SEG-Vorstands (nicht der Vorsitzende) werden zum Untersuchungsausschuss ernannt.
- 3.2 Wenn es sich um einen mutmaßlichen Verstoß gegen den SEG-Standard handelt, wird ein unabhängiger Prüfer oder eine Konformitätsbewertungsstelle (Conformance Assessment Body) mit der Untersuchung beauftragt.
- 3.3 Der Ermittler wird so viele unabhängige Beweise wie möglich für den mutmaßlichen Verstoß sammeln. Innerhalb von maximal sieben Tagen wird der Ermittler dem Beschuldigten die Beweise vorlegen und ihn bitten, seine Version der Ereignisse innerhalb von sieben Tagen zu erklären oder bereitzustellen.
- 3.4 Innerhalb von weiteren sieben Tagen muss der Ermittler entscheiden, ob in Bezug auf die Tragweite oder die Wahrscheinlichkeit, ausreichende Gründe für eine weitere Untersuchung vorliegen, oder ob eindeutig kein Grund zur Weiterverfolgung vorliegt oder ob eindeutig ein Verstoß vorliegt.
- 3.5 Wenn weitere Untersuchungen erforderlich sind, wird der Beschuldigte für die Dauer der Untersuchung suspendiert. Dies kann ein SEG-Mitarbeiter in seinem Beschäftigungsverhältnis, ein Mitglied aus der Mitgliedschaft oder ein SEG-Zertifikatsinhaber aus der Zertifizierung sein.
- 3.6 Der Ermittler wird die Untersuchung so schnell und sorgfältig wie möglich und idealerweise innerhalb eines Monats fortsetzen. Er wird einen Untersuchungsbericht mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen an das Untersuchungsausschuss ausfüllen und vorlegen. Der Untersuchungsausschuss entscheidet über das Ergebnis der Untersuchung und die angemessene Sanktion.
- 3.7 Wird den Verstoß-Vorwürfen stattgegeben, wird entsprechend der Schwere des Verstoßes eine angemessene Sanktion verhängt. Beispiele hierfür sind die Erstellung eines Wiedergutmachungsplans und die mögliche Aussetzung der Mitgliedschaft oder Zertifizierung für einen angemessenen Zeitraum.

- 3.8 Innerhalb von zwei Wochen kann beim Vorsitzenden Berufung eingelegt werden. Wenn die Ansicht besteht, dass der Vorsitzende nicht unabhängig handeln kann oder gehandelt hat, wird ein externer Ermittler ernannt.
- 3.9 Unabhängig davon, ob der Vorwurf bestätigt oder aufgehoben wird, werden sowohl der Berichtersteller als auch der Beschuldigte innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss der Untersuchung über das Ergebnis informiert.

4. Überarbeitung

- 4.1 Diese Vorgehensweise soll spätestens bis zum 31. Mai 2022 oder je nach Rückmeldungen und Erfahrungen gegebenenfalls auch früher überprüft werden.